



Präventive Ausschreibung eines Kindes bei Gefahr einer internationalen Kindesentführung

I. Wann kann eine präventive Ausschreibung erfolgen?

Droht eine internationale Kindesentführung, kann als mögliche Schutzmassnahme eine **Ausreisebeschränkung** angeordnet und das gefährdete Kind zusätzlich **präventiv in den Polizeifahndungssystemen ausgeschrieben** werden. Im Ereignisfall sind zudem geeignete Sofortmassnahmen zu treffen und diese gegebenenfalls mit der zuständigen kantonalen Polizei abzusprechen.

Die präventive Ausschreibung erfolgt auf Antrag, im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens (z.B. Eheschutz- oder Scheidungsverfahren, Art. 315a ZGB¹; Kindesrückführungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 BG-KKE²), eines Strafverfahrens (z.B. Entziehen von Minderjährigen nach Art. 220 StGB³, Freiheitsberaubung und Entführung nach Art. 183 f. StGB) oder als Kindesschutzmassnahme einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 307 i.V.m. Art. 315 ZGB, 273 Abs. 2 ZGB).

Die Ausschreibung kann in folgenden Fahndungssystemen erfolgen:

RIPOL (RIPOL-Verordnung⁴, *recherches informatisées de police*) ist das automatisierte Fahndungssystem des Bundes. Im RIPOL kann schweizweit eine präventive Ausschreibung zur Verhinderung einer internationalen Kindesentführung eingetragen werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 i.V.m. Abs. 3 Bst. j BPI⁵ i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. b RIPOL-Verordnung). Diese Massnahme hat zum Ziel, die **Ausreise aus der Schweiz** zu verhindern.

SIS (N-SIS-Verordnung⁶, *Schengener Informationssystem*) ist das Informationssystem für die Sicherheitsbehörden der Schengen-Länder. Es dient der automatisierten Personen- und Sachfahndung. Es besteht aus nicht-öffentlichen Datenbanken, in denen im Schengen-Raum unter anderem vermisste und schutzbedürftige Personen verzeichnet werden. Im März 2023 wurde im SIS eine separate Fahndungskategorie geschaffen.⁷ Dadurch wurden präventive Ausschreibungen zwecks "Verhinderung einer Kindesentführung" durch einen Elternteil oder einer Drittperson möglich (Art. 16 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Abs. 4 Bst. j BPI i.V.m. Art. 6 Bst. b N-SIS-Verordnung). Diese Massnahme hat zum Ziel, die **Weiterreise innerhalb der Schengen-Länder** oder gar die **Ausreise aus dem Schengen-Raum** zu verhindern.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.

² Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE), SR 211.222.32.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁴ Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 (RIPOL-Verordnung), SR 361.0.

⁵ Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (BPI), SR 361.

⁶ Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 8. März 2013 (N-SIS-Verordnung), SR 362.0.

⁷ Art. 28 Abs. 1 Bst. c N-SIS-Verordnung.

II. Welches sind die Voraussetzungen für eine Präventivausschreibung?

Besteht eine **erhebliche und akute Gefahr** einer internationalen Kindesentführung, können die zuständigen Gerichte und Behörden eine Ausreisebeschränkung mit Ausschreibung des Kindes anordnen und **über die Kantonspolizei im RIPOL und im SIS** eintragen lassen.⁸ Dem Antrag auf Präventivausschreibung ist eine **Kopie des vollstreckbaren Entscheids** und allenfalls wichtiger Verfahrensakten beizulegen.

Zudem ist, im Fall eines Hits⁹, die **Erreichbarkeit** der ausschreibenden Behörde sicherzustellen; ausserhalb von Bürozeiten allenfalls mittels Pikettdienst via die kantonalen Notruf- oder Einsatzzentralen der Kantonspolizei. Verfügt ein betroffener Kanton über keinen KESB-Pikettdienst, so soll in der Fahndung genau umschrieben werden, welche Massnahmen im Hit-Fall getroffen werden sollen und welche, allenfalls ausserbehördliche Personen (z.B. Elternteil), ausserhalb von Bürozeiten kontaktiert werden können.

Fahndungshinweise und die zu ergreifenden **Massnahmen** sollten aus dem Entscheid hervorgehen.

Wichtig sind insbesondere folgende **Angaben**:

- Kontaktdaten der zuständigen Behörde;
- Inhaber der elterlichen Sorge;
- Personen, die ein Risiko für das Kind darstellen;
- wichtige medizinische und ärztliche Informationen;
- mögliche Bezugspunkte im In- und Ausland;
- Kontaktdaten von Behörden oder Personen, die für die Rückführung verantwortlich sind;
- andere Hinweise (siehe auch Ziff. VII zu den Formulierungsvorschlägen).

Ergänzend dazu ist die Kantonspolizei verantwortlich dafür, dass Elternnamen, Fotos, Signalement, Warn- und Fahndungshinweise sowie relevante Entscheide erhoben und in RIPOL erfasst, respektive als Anhang verfügbar sind.

Die Schengen Regelwerke sehen vor, dass diese Angaben *vor der Eintragung im SIS* beim SIRENE-Büro vorhanden sein müssen, ansonsten eine internationale Ausschreibung im SIS nicht verbreitet werden darf.¹⁰ Dadurch soll sichergestellt werden, dass Massnahmen im Ausland rasch eingeleitet werden können – namentlich bei Angriff an Flug- oder Seehäfen und/oder ausserhalb von Bürozeiten.

III. Wie lange bleibt ein Kind ausgeschrieben?

RIPOL / SIS: 1 Jahr, Verlängerungen sind jeweils um 1 Jahr möglich. Dies bis zum Erreichen der Volljährigkeit oder einer Revokation der Fahndung.

Die Kantonspolizei kontaktiert die ausschreibende Behörde jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Fahndung. Wird keine Verlängerung beantragt, erlischt die Ausschreibung automatisch in RIPOL und SIS.

IV. Zusätzliche Informationen

Bei präventiven Ausschreibungen in **RIPOL** und **SIS** können – je nach Entscheid der zuständigen Behörde – Bedingungen festgelegt werden, unter welchen eine Aus- oder Weiterreise im In- und Ausland gestattet werden darf. So kann beispielsweise entschieden

⁸ Art. 15 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BPI i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. b RIPOL-Verordnung sowie Art. 16 Abs. 2 Bst. e BPI i.V.m. Art. 6 Bst. b N-SIS Verordnung.

⁹ Hit bedeutet die Übereinstimmung von Personalien und/oder biometrischen Daten der kontrollierten mit der im SIS ausgeschriebenen Person.

¹⁰ Art. 29 Abs. 3 und 4 N-SIS-Verordnung.

werden, dass ein Kind nicht alleine aus der Schweiz ausreisen darf, eine Aus- und Weiterreise nur mit einer bestimmten Person/Elternteil erlaubt ist, oder aber die Aus- und Weiterreise des Kindes mit einer bestimmten Person/Elternteil untersagt ist.

Die zuständigen Behörden können ergänzend dazu befristete Ausnahmeregelungen verfügen, wie zeitlich begrenzte Sistierungen, erweiterte Reisemöglichkeiten oder autorisierte Begleitpersonen (z.B. für: Ferien, Verwandten- oder Arztbesuche, Therapien im Ausland usw.).

Die zuständige Behörde muss allerdings sicherstellen, dass solche Bewilligungen klar und präzise formuliert und bei der Polizei (in den polizeilichen Fahndungssystemen) hinterlegt sind, damit Schwierigkeiten im Reiseverkehr, insbesondere Verzögerungen bei Grenzübertritten und/oder Polizeikontrollen vermieden werden.

V. Revokation

Eine Revokation ist der Widerruf bzw. die Aufhebung der Ausschreibung. Grundsätzlich darf eine Ausschreibung nur solange bestehen, wie es deren Zweck erfordert. Erlischt die Anordnung, so hat dies meist auch die Aufhebung der Fahndung zur Folge. Es ist allerdings auch möglich, eine Ausschreibung in RIPOL zu belassen und lediglich in SIS zu widerrufen. Die ausschreibende Behörde ist für die Revokation verantwortlich (siehe auch Ziff. III zur Verlängerung).

VI. Kontakt

Eine Eintragung im RIPOL und SIS erfolgt über die Kantonspolizei. Die **Kantonspolizei** ist daher der erste Ansprechpartner.

Für allgemeine Fragen zur präventiven Ausschreibung im SIS (Schengen-Länder) melden sich Behörden beim Bundesamt für Polizei fedpol, SIRENE-Büro (via die kantonale Notruf- oder Einsatzzentrale).

VII. Formulierungsvorschläge/Textbausteine (nicht abschliessend)

Anordnung einer Ausreisebeschränkung für ein Kind

Variante 1 (Das Kind darf die Schweiz nicht verlassen)

- Für das Kind [...] wird eine Ausreisesperre angeordnet. [Person, die entführen könnte] wird die Weisung erteilt, sämtliche amtliche Dokumente betreffend das Kind [...] umgehend bei der [Behörde] einzureichen.

Variante 2 (Das Kind darf die Schweiz nur mit einer bestimmten Person verlassen)

- [Person, die entführen könnte] darf die Schweiz nicht mit dem Kind [...] verlassen. Alleine darf [Person, die entführen könnte] ausreisen. Das Kind [...] darf die Schweiz nur in Begleitung [von ...] verlassen.

Variante 3 (Das Kind darf die Schweiz nicht mit einer bestimmten Person verlassen)

- [Person, die entführen könnte] wird mit sofortiger Wirkung untersagt, das Kind [...], geb. [...]; von [...], aus der Schweiz wegzubringen oder wegbringen zu lassen oder den derzeitigen Aufenthaltsort des Kindes zu verändern.

- [Person, die entführen könnte] oder einer Drittperson wird gestützt auf Art. [...] ZGB¹¹ mit sofortiger Wirkung verboten, zusammen mit dem Kind [...], geboren [...]; von [...], die Schweiz zu verlassen.
- [Person, die entführen könnte] wird im Sinne einer Weisung gemäss Art. [...] ZGB¹² mit sofortiger Wirkung verboten, gemeinsam mit dem Kind [...], geboren [...]; von [...], die Schweiz zu verlassen sowie irgendwelche Handlungen zur Vorbereitung der Wohnsitzverlegung des Kindes ins Ausland vorzunehmen.
- [Person, die entführen könnte] wird gestützt auf Art. [...] ZGB einstweilen gerichtlich verboten, mit dem Kind [...], geboren [...]; von [...], die Schweiz zu verlassen.
- [Person, die entführen könnte] wird – unter Androhung von Bestrafung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle – verboten, mit dem Kind [...], geboren [...]; von [...], das Staatsgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen.

Anordnung einer Ausreisebeschränkung für ein Kind und Elternteil¹³

- Zudem ersucht das Gericht, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen, wo [Person, die entführen könnte] aktuell angemeldet sei, wo er/sie wohne und wo er/sie **inskünftig wohnen** werde. Die Kantonspolizei [...] wird ermächtigt, die übrigen zur Umsetzung der Anordnung gemäss Dispositiv Ziff. [...] erforderlichen Eintragungen im RIPOL und SIS selbstständig vorzunehmen.
- Die Kantonspolizei [...] wird beauftragt, im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL und im SIS (Schengen Informationssystem) sowohl betreffend Kind [...] als auch betreffend [Person, die entführen könnte] folgendes einzutragen: [...].
- Die Kantonspolizei [...] wird mit separatem Auftrag angewiesen, das Ausreiseverbot von [Person, die entführen könnte] und des Kindes [...] in den entsprechenden Informationssystemen (RIPOL, SIS) zu erfassen.
- Die Kantonspolizei [...] wird gestützt auf Art. [...] ZGB ersucht, zur Umsetzung von Ziff. [...] des Dispositivs die erforderlichen Angaben von [Person, die entführen könnte] und Kind [...] zur Verhinderung von internationaler Kindesentführung einstweilen ins RIPOL-Verzeichnis und das SIS aufzunehmen.

¹¹ Beispielsweise Art. 307, 310 oder 311 ZGB.

¹² Beispielsweise Art. 273 Abs. 2 oder Art. 307 Abs. 3 ZGB.

¹³ Fahndungen zwischen Kinder und Elternteil werden in den Fahndungssystemen verlinkt, sodass bei einer polizeilichen Kontrolle eines Elternteils automatisch auf das Kind geschlossen wird. Dadurch werden Fahndungschancen erhöht. In der Schweiz hat sich deshalb die Praxis eingespielt, die Elternteile auf richterliche Verfügung hin ebenfalls im RIPOL und SIS zur Aufenthaltsermittlung (Art. 34 Verordnung (EU) 2018/1862) auszuschreiben. Im Rahmen eines standardisierten Schriftenverkehrs innerhalb der Schengen-Staaten wird sichergestellt, dass ein Elternteil ungehindert reisen darf, wenn eine drohende Kindesentführung davon unberührt bleibt, siehe Anhang.

Spezielle Bestimmungen (Einzelfallabhängig)

- (Nur im Ausnahmefall) Vorbehalten bleibt die Ausreise gestützt auf eine rechtskräftige gerichtliche/behördliche Verfügung oder einer notariell beglaubigten Vollmacht von [...].¹⁴
- [Elternteil] wird eine Frist bis zum [dd.mm.yyyy] gesetzt, um den Justizbehörden Fotos des Kindes [...] zur Verfügung zu stellen. Diese Fotos werden an die Kantonspolizei weitergeleitet, die sie zu Fahndungszwecken in die RIPOL Ausschreibung aufnehmen kann.
- Die Widerhandlung gegen diese Anordnung kann wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft werden. Ausserdem kann eine Zuwiderhandlung als widerrechtliches Verbringen im Sinne des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung betrachtet werden.
- Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Auftrag einer Präventivausschreibung in RIPOL und SIS an die Kantonspolizei

Die Kantonspolizei [...] wird gestützt auf

Art. 15 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 i.V.m. Abs. 3 Bst. j des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) in Verbindung mit

Art. 4 Abs. 2 Bst. b der Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung) sowie

Art. 16 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Abs. 4 Bst. j des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) in Verbindung mit

Art. 6 Bst. b der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS Verordnung)

beauftragt, die Anordnung(en) gemäss Dispositiv Ziffer(n) [...] unverzüglich und bis zum Widerruf in den Polizeifahndungssystemen RIPOL und SIS einzutragen.

Die Kantonspolizei [...] wird ermächtigt, die übrigen zur Umsetzung der Anordnung(en) gemäss Dispositiv Ziffer(n) [...] erforderlichen Eintragungen im RIPOL und SIS selbstständig vorzunehmen.

Wird das Kind [...] kontrolliert, sind folgende Massnahmen zu treffen [...] / ist folgende Behörde/Person zu informieren.

Anhänge:

1. Musterbeispiel eines C-Formulars «Zusatzinformation schutzbedürftige Person» für Schriftenverkehr zwischen den Schengen Ländern (wird von SIRENE bearbeitet auf Grundlage der KESB / Gerichtsentscheide)
2. Musterbeispiel eines M-Formulars «Zusatzinformation für Elternteil» (wird im Falle einer Ausschreibung von SIRENE standardmässig und systematisch den Schengen Ländern zugestellt)

¹⁴ Siehe Anhang 1 Musterbeispiel C-Form, Feld 190.



Anhang 1:

VERPFLICHTENDE ZUSATZINFORMATION BEI AUSSCHREIBUNG IM SIS (SCHENGEN-RAUM)

ANGABEN ZUM ENTSCHEID

| | |
|-----|---|
| 189 | <p>Informationen zum Entscheid (getroffene Schutzmassnahmen) <i>Der Text entstammt aus den Eintragungen der Kantonspolizei in der nationalen Datenbank (RIPOL). Nachfolgend aufgeführt sind die am meisten verwendeten Formulierungsbeispiele jeweils übersetzt in EN.</i></p> <p>V1: Kind darf die Schweiz nicht verlassen ➤ CC dob 01.01.2022 is not allowed to leave Switzerland (either alone nor with a third party).</p> <p>V2: Kind darf die Schweiz nur mit einer bestimmten Person verlassen ➤ CC dob 01.01.2020 is only allowed to leave Switzerland if accompanied by her mother, MM, dob 01.01.1990.</p> <p>V3: Kind darf die Schweiz nicht mit einer bestimmten Person verlassen ➤ CC dob 01.01.2020 is not allowed to leave Switzerland with her father FF, dob 01.01.1980 (or with a third party).</p> |
| 036 | <p>Datum des behördlichen Entscheids</p> <p>01.01.2023</p> |
| 037 | <p>Aktenzeichen des behördlichen Entscheids</p> <p>XY2022100/Abc</p> |
| 251 | <p>Name der ausschreibenden / zuständigen Behörde <i>Zuständiges Gericht oder KESB in Landessprache (EN-Übersetzung der Behörde in Klammer)</i></p> <p>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern, (Child and adult protection authority)</p> |
| 254 | <p>Adresse der ausschreibenden / zuständigen Behörde</p> <p>3003 Bern, Musterplatz 1</p> |
| 255 | <p>Telefonnummer(n) der ausschreibenden / zuständigen Behörde</p> <p>0041 31 800 80 80</p> |
| 256 | <p>Faxnummer(n) der ausschreibenden / zuständigen Behörde</p> <p>0041 31 800 80 81</p> |



| | |
|-----|--|
| 257 | <p>E-Mail Adresse(n) der ausschreibenden / zuständigen Behörde</p> <p>kesb@bern.be.ch</p> |
| 186 | <p>Behörde oder Person, welche über das Sorgerecht / die Vormundschaft verfügt <i>Standardtext mit Ergänzung der sorgeberechtigten Person / Behörde</i></p> <p>Under Swiss law, children are generally under the joint parental care (e.g. duty for protection, education and support) of father and mother. Joint care is only very rarely withdrawn. Notwithstanding this, and in the event of a particular risk to the child's well-being, the competent child and adult protection authority (CAPA) or a competent court (see field 251) may additionally decide on the child's right of residence and / or impose a ban on leaving the territory and thus determine the conditions under which travelling from Switzerland is allowed or must be prevented (see field 189 and 190). Parental care or guardianship lies with: Not communicated to SIRENE Bureau // XX (mother) // XX (father) // XX (guardianship).</p> |
| 193 | <p>Personen, die ein Risiko für die schutzbedürftige Person darstellen <i>Eine der Varianten V1 bis V3 wird standardisiert verbreitet – je nach Entscheid Gericht / KESB</i></p> <p>V1: Kind darf die Schweiz nicht verlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Based on this decision (see field 189), the minor is not allowed to leave Switzerland - neither alone nor accompanied by a third party; unless field 190 states any derogations to the decision. <p>V2: Kind darf die Schweiz nur mit einer bestimmten Person verlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Based on this decision, the minor is only allowed to leave Switzerland accompanied by a particular person (see field 189); unless field 190 states any derogations to the decision. Travel abroad with a known or unknown third party is not allowed. However, in such cases SIRENE Switzerland should nevertheless be contacted immediately to clarify whether continuation of the journey can be permitted. <p>V3: Kind darf die Schweiz nicht mit einer bestimmten Person verlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Based on this decision, the minor is not allowed to leave Switzerland with a particular person (see field 189); unless field 190 states any derogations to the decision. Travel abroad with a known or unknown third party is generally permitted. However, since it cannot be ruled out that the third party poses a risk to the minor SIRENE Switzerland should be contacted immediately to clarify whether continuation of the journey can be permitted. |
| 188 | <p>Behörde oder Person, welche für die Rückführung verantwortlich ist <i>Eine der Varianten V1 oder V2 wird standardisiert verbreitet – je nach Eintragung der Kantonspolizei im RIPOL</i></p> <p>V1: Rückführung gemäss Entscheid</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unless otherwise mentioned, the authority responsible for the decision is responsible for organizing the return (see field 251). Please keep in mind, that this authority is usually only available during office hours. Please contact SIRENE Switzerland for further information in case of a hit. <p>V2: Rückführung gemäss RIPOL</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ According to our national database, the following person / authority should be contacted in case of a hit: XXX. Please keep in mind, that this person / authority is usually only available during office hours. Please contact SIRENE Switzerland for further information in case of a hit. |
| 187 | <p>Liegt eine Verfügung der Behörde oder Person, welche über das Sorgerecht / die Vormundschaft verfügt, vor? <i>Auswahlfeld: «Ja» oder «Nein»</i></p> |



| | Yes / No |
|-----|--|
| 190 | Besteht eine Ausnahmeregelung zum Entscheid? <i>Zeitlich begrenzte Sistierungen, zeitlich begrenzte Erweiterung der Reisemöglichkeiten z.B. mit bestimmten Personen etc.</i> Example: The child CC is allowed to leave Switzerland with the grandmother GM in the period from 01.02.2023 to 01.03.2023. Reason: Visiting relatives in XX. |
| 177 | Relevante medizinische Informationen Example: The child is suffering from DD and requires the following medical measures: MM |

Version: 21.06.2023 / fedpol SIRENE Shm



Anhang 2:

ZUSATZINFORMATION ELTERNTEIL BEI AUSSCHREIBUNG IM SIS (SCHENGEN-RAUM)

| |
|---|
| <p>Zusatzinformation <i>Information wird standardmässig und in jedem Fall in EN verbreitet – bei Bedarf in einer anderen Sprache.</i></p> |
| <p>EN</p> <ul style="list-style-type: none">➤ The person in question has been inserted in the SIS in connection with the prevention of a child abduction by order of the competent child and adult protection authority / the competent court authority. If the person is travelling alone, he/she is usually allowed to continue his/her journey without restrictions - in such instance, transmission of a Form G is not required. If a vulnerable child is present (see: linked alerts), requests should be made immediately to SIRENE Switzerland as to the conditions under which the persons concerned may be allowed to continue their journey. Kind regards, SIRENE Switzerland |
| <p>DE</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die betreffende Person ist im SIS im Zusammenhang mit der Verhinderung einer Kindsentführung auf Anordnung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde / der zuständigen Gerichtsbehörde ausgeschrieben worden. Wenn die Person alleine reist, darf sie in der Regel ihre Reise ohne Einschränkungen fortsetzen - in diesem Fall ist die Übermittlung eines Formular G nicht erforderlich. Bei Anwesenheit eines schutzbedürftigen Kindes (siehe: verlinkte Fahndungen) ist unverzüglich bei der SIRENE Schweiz zu erfragen, unter welchen Bedingungen die Weiterreise für die betroffenen Personen gestattet werden kann. Freundliche Grüsse, SIRENE Schweiz |

Version: 21.06.2023 / fedpol SIRENE Shm